



Stadt Karben

**Artenschutzrechtliche Einschätzungen
zum Zielabweichungsverfahren**

für den Bereich der geplanten „Golfanlage Hofgut Gauterin“

ergänzend zur Artenschutzfachlichen Situationsbewertung von ÖKOPLANUNG

**Antragsteller
Zielabweichungs-
Verfahren**

Magistrat der Stadt Karben
vertreten durch Bürgermeister Guido Rahn
Rathausplatz 1
61184 Karben
Telefon: 06039/ 481-0
info@karben.de

hier:

Artenschutzrechtliche Einschätzungen

Bearbeitung:

BIERBAUM.AICHELE.*landschaftsarchitekten*
Untere Zahlbacher Straße 21
55131 Mainz
Telefon: 06131/ 66925-11
info@bierbaumaichele.de

im Auftrag von:

Vorhabenträger:

Familie Gauterin
Eckardsgraben 7-9
61184 Karben-Petterweil
Telefon: 06039/ 5332

Datum:

04.06.2014

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Inhalt der Artenschutzrechtlichen Einschätzungen.....	1
2	Artenschutzrechtliche Einschätzungen (AE)	2
2.1	Abgrenzung des Untersuchungsradius	2
2.2	Fundpunkte und Anzahl der Vögel, angenommene Siedlungsdichte Feldlerche	2
2.3	Negative Auswirkungen auf Kulturfolger Schwalben, Sperlinge, Bluthänfling	3
2.4	Rebhuhn und Wachtel.....	3
2.5	Feldlerche	4
2.6	Planung CEF-Maßnahme Blühstreifen.....	5
2.7	Grauammer.....	5
2.8	Ackerflächen als Rastgebiet.....	5
2.9	Beunruhigung des Umfeldes durch den Golfplatz	5
3	Zusammenfassung.....	6
4	Literatur	7

ANLAGEN

Anlage – Übersichtslageplan mit möglichen Blühstreifen

1 Anlass und Inhalt der Artenschutzrechtlichen Einschätzungen

In Karben soll am Hofgut Petterweil eine 9-Loch-Golfsportanlage eingerichtet werden. Hierzu hat ÖKOPLANUNG, Darmstadt, Dr. Hans-Georg Fritz mit Datum 03. September 2012 ein Gutachten „Artenschutzfachliche Situationsbewertung und Entwicklungsmöglichkeiten“ erstellt.

Diese Bewertung beruht auf einer eigenen Bestandsaufnahme und Befragungen vor Ort und liefert mit seinen Bewertungen für die vorbereitenden Planungen gute Anhaltspunkte zur Einschätzung der faunistischen Situation.

Eine detaillierte faunistische Bestandsaufnahme soll daher erst vor der Bauleitplanung durchgeführt werden.

Da das Gutachten von ÖKOPLANUNG ließ jedoch für das Regierungspräsidium Darmstadt gemäß Schreiben von Herrn Grohmann vom 21.01.2014 (Aktenzeichen RP V 53.1-1.1 P 22 Karben) auch für das noch nicht so ins Detail gehende Zielabweichungsverfahren noch Fragen bzw. „Überarbeitungsbedarf“ offen.

Diese Fragen (RP) werden in Unterkapitel gegliedert einzeln wiedergegeben und jeweils mit einer Artenschutzrechtlichen Einschätzung (AE) beantwortet.

Die Artenschutzrechtlichen Einschätzungen legen daher zum Zielabweichungsverfahren ergänzend zum Gutachten von ÖKOPLANUNG dar, wie der Artenschutz im Projekt angemessen berücksichtigt werden soll.

2 Artenschutzrechtliche Einschätzungen (AE)

2.1 Abgrenzung des Untersuchungsradius

RP: Aus den Unterlagen geht nicht hervor, wie der Untersuchungsradius abgegrenzt wurde. Wie bereits bei den Vorgesprächen mitgeteilt, gehen die möglichen Beeinträchtigungen über die eigentliche Eingriffsfläche hinaus.

AE: Nicht nur die neu überplanten Flächen von rund 22 ha sondern auch die Auswirkungen an den Außenrändern als Eingriff sind zu veranschlagen.

Zunächst ist hier an allen neuen Rändern von 100 m Tiefe auszugehen, so dass ich eine Zusatzfläche von 17 ha oder eine Gesamteingriffsfläche von rund 40 ha ergibt.

Anders als im bisherigen Konzept dargestellt, soll im Sinne des Artenschutzes und der Landschaft eine offene Gestaltung der Golfplatzflächen vorgesehen werden, teilweise mit Streuobstbegleitung und wenigen zusätzlichen Gehölzen. Die Gestaltung der „roughs“, der Randflächen um die Golfbahnen, kann Offenlandvögeln Nahrung und Aufenthaltsqualität bieten. Dies wird im Folgenden noch genauer erläutert. Es wird davon ausgegangen, dass sich Standvögel an harmlose Passanten auf festen Wegerouten gewöhnen, wie z. B. Feldlerchen an landwirtschaftlichen und Spaziergänger auf Feldwegen.

Daher wird der zunächst durch die Anlage gestörte Bereich auf 50 m Abstand um die neu angelegten Gelände oder 8,5 ha reduziert. Das heißt der Gesamteingriff für Offenlandvögel dehnt sich nicht auf rund 40, sondern auf rund 30 ha aus.

2.2 Fundpunkte und Anzahl der Vögel, angenommene Siedlungsdichte Feldlerche

RP: Es fehlen die Fundpunkte und zum Teil Angaben über die Anzahl der erhobenen Vögel. Diese sind wichtig, um einen Abgleich mit den geplanten Eingriffen vornehmen zu können.

AE: Der Ansatz, eine genaue Brutvogelkartierung erst unmittelbar vor dem Bauleitplanverfahren durchzuführen wird weiter verfolgt. Die kritisch vermerkten Sachverhalte sollen mit den Artenschutzrechtlichen Einschätzungen, angemessen zum Zielabweichungsverfahren, einer Vor-einschätzung der Golfanlage, einzeln beantwortet werden. Insgesamt lassen sich mit den Angaben von ÖKOPLANUNG Einschätzungen gut vornehmen.

Die Annahme der optimalen Feldlerchendichte mit 10 Brutpaaren (BP) / 10 ha von Dr. Fritz wird nicht mehr für realistisch gehalten: Nach der neueren Literatur z. B. „Brutvögel in Hessen“ (2010) oder „Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen“ (2010) handelt es sich bei 10 BP / 10 ha um Höchstwerte, hohe Werte liegen bei 6 BP / 10 ha und mittlere bei unter 4 BP / 10 ha. Da es sich hier um eine Vorausabschätzung handelt, soll mit der Herleitung zunächst von einer Dichte von 4 BP / 10 ha ausgegangen werden. Die Beeinträchtigung an Feldlerchen beläuft sich damit auf rund 12 BP.

Dabei ist klar, dass eine höhere Bestandsdichte zusätzlichen Ausgleich erfordern kann. Bei z. B. 6 BP / 10 ha sind z. B. zunächst rund 18 BP beeinträchtigt. Als zusätzliche Kompensation für 6 Brutpaare bei höherer Dichte wären damit 10 m breite Brachestreifen von gut 1 km Länge oder 1 ha Ausgleichsfläche mehr erforderlich, die mit mindestens 200 m Abstand und mit Abstand zu Wegeflächen auf Ackerschläge (ohne Mais) anzuordnen sind.

Ergänzend zu den Angaben von Ökoplanung wird das Vorkommen der Schafstelze nicht ausgeschlossen. Ihre Ansprüche brauchen hier jedoch nicht zusätzlich erörtert werden, da sie mit den Einschätzungen zu Feldlerche und Rebhuhn zunächst ausreichend besprochen und in ihren Ausgleichsansprüchen bearbeitet sind.

2.3 Negative Auswirkungen auf Kulturfolger Schwalben, Sperlinge, Bluthänfling

RP: Für die Kulturfolger (Mehlschwalben, Rauchschwalben und Haussperlinge) und die Bluthänflinge ist näher darzulegen, dass bei den, durch den Golfbetrieb und die Nebengeschäfte entstehenden zusätzlichen Störungen keine negativen Auswirkungen auf diese Art entstehen.

AE: Schwalben sind mit landwirtschaftlichen Betrieben vereinbar und profitieren u. a. von Ställen mit Viehhaltung und offenen Fenstern. Schwalbennester kommen z. B. auch in alten Dorflagen vor. Schwalben lassen sich vom Menschen nicht leicht stören. Sollte sich durch Umbaumaßnahmen eine Verschlechterung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten ergeben, kann hier mit künstlichen Nisthilfen an bestehenden Gebäuden vorgebeugt werden. Eine offene Gestaltung der neuen Golfplatzfläche fördert u. a. den Insektenreichtum.

Die Aussagen zu den Schwalbensind auf die Haussperlinge übertragbar, nur dass diese in der Regel nicht in den Ställen vorkommen. Zur Förderung von Haussperlingen und ihren Staubbädern wäre weiterhin ein Anteil unbefestigter Erdböden ggf. zu fördern. Landwirtschaftliche Erdwege im Umkreis können eine vergleichbare Wirkung entfalten.

Der Bluthänfling wird durch eine offene Gestaltung der neuen Golfflächen auch mit Streuobstbäumen gefördert.

2.4 Rebhuhn und Wachtel

RP: Rebhuhn und Wachtel sind sehr scheue Tiere. Die lebensraumaufwertenden Maßnahmen müssen somit abseits der durch den Spielbetrieb beunruhigten Bereiche umgesetzt werden. Hierzu sind geeignete Flächen und Maßnahmen (z. B. Blühstreifen) zu benennen und deren Größe fachlich herzuleiten.

AE: Das Rebhuhn soll mit der offenen Gestaltung der neuen Flächen, ergänzt um Streuobstbäume und um einige weitere Gehölze, im Golfplatzgebiet vor allem einen Überwinterungslebensraum erhalten. Das bedeutet, dass Gräser und Kräuter der Golfbahnränder, der „roughs“, über den Winter stehenbleiben und erst im Frühjahr gemäht werden sollen. Ohne gebäudenähe Flächen wird hier ein Überwinterungslebensraum von ca. 20 ha, mit gutem Anteil krautiger Streifen und ausreichend Ausweichflächen in der Umgebung, Platz bieten für mehrere Rebhuhnketten.

Da von Dr. Fritz kein Rebhuhnpaar ermittelt wurde, reichen zur Kompensation die vorgesehenen etwa 4 x 200 m langen und 10 m breiten Blühstreifen einschließlich 2 m breitem Schwarzbrachestreifen als potentieller Lebensraum für 1-2 Brutpaare. Auch diese sind förderlich für die Überwinterung.

Die Wachtel mag durch den Gemüseanbau, ein wirtschaftliches Standbein des Hofes mit Zukunft, gefördert werden. Auf jeden Fall wird sie durch die 4 x 200 m Blühstreifen (s. Rebhuhn) gefördert. Sie benötigen Deckung und eine reiche Krautschicht. Aufgrund der starken Bestandsschwankungen ist es bei Wachteln grundsätzlich schwer, ihre Siedlungsdichte bzw. Territoriengröße dauerhaft vorherzusagen. Schwerpunkt ihrer hessischen Verbreitung liegt in Hessen im Grünland von Vogelsberg und Rhön. Sie kommt aber auch in weiträumiger Landschaft mit Getreide und Hackfruchtäckern vor.

2.5 Feldlerche

RP: Auch für die Feldlerchen sind die vorgesehenen Flächen in direktem Umfeld des geplanten Golfplatzes ungeeignet. Neben der Beunruhigung sind auch die geplanten Bepflanzungen für die Offenlandart negativ. Somit sind die Kompensationsmaßnahmen direkt um die geplante Golfanlage als CEF-Maßnahme für Wachtel, Rebhuhn und Feldlerche nicht geeignet.

AE: Zur angenommenen Besiedlungsdichte Feldlerche siehe zweiter Spiegelstrich. Durch die Erweiterung der Golfanlage wird von einem Verlust von zunächst 12 Brutpaaren ausgegangen.

Die Golfplatzgestaltung soll nun, anders als im Konzeptplan, keine dichten Gehölzpflanzungen an den Rändern mehr erhalten. Es wird nun ein gestalterischer Ansatz verfolgt, bei dem eine offene Gestaltung des Golfplatzes mit einigen Streuobstbäumen und wenigen ergänzenden Gehölzen vorgesehen ist. Weiterhin sind leichte Geländemodellierungen vorgesehen.

Damit wird nicht nur die Wirksamkeit der Beeinträchtigung an den Rändern vermindert. Weiterhin wird die Fläche auch für Feldlerchen interessant für Nahrungssuche sein, zumal die Literatur angibt, dass sich die Aktionsradien von Brutpaaren auch überschneiden können. Hierfür wird pauschal durch das Nahrungsangebot auf dem Golfplatz eine Feldlerchenförderung in der Größenordnung von 2 bis 4 Brutpaaren veranschlagt, die im Rahmen der Bauleitplanung noch einmal zu bewerten ist.

In der Länge 4 x 200 m Blühstreifen von 10 m Breite einschließlich 2 m Schwarzbrache bieten für 5 bis zu 8 Brutpaaren der Feldlerche neuen Lebensraum. Demnach kann nach aktuellem Stand der Diskussion durch Golfplatzgestaltung und Kompensation mit Blühstreifen für 7 bis 12 Feldlerchenbrutpaare neuer Lebensraum geschaffen werden.

Auch wenn ein Vollaussgleich der Feldlerchenbrutpaare nicht gesichert ist, wird gleichzeitig durch die offene Gestaltung des Golfplatzes der Rebhuhnlebensraum im Winter deutlich überkompensiert, so dass dieser ein Gegengewicht für eine mögliche Unterkompensation von Feldlerchen darstellt.

Zu begutachten wäre bei einer erneuten Begehung zudem, inwieweit der Feldgemüseanbau des landwirtschaftlichen Betriebes die Feldlerchendichte fördert oder ggf. auch einschränkt.

2.6 Planung CEF-Maßnahme Blühstreifen

- RP: Bei der Planung der erforderlichen CEF Maßnahmen sind in Anlehnung an die Fachliteratur an geeigneten Flächen Blühstreifen vorzusehen und zu benennen. Diese müssen abseits von Straßen, Feldwegen und sonstigen vorbeeinträchtigten Flächen liegen.
- AE: Ein entsprechendes Blühstreifenkonzept ist dargestellt. In der Literatur wird nicht in jedem Fall verlangt, die Schmalseite der Blühstreifen nicht am Weg enden zu lassen:
- Ca. 800 m Blühstreifen von 10 m Breite einschließlich 2 m Schwarzbrachestreifen sind im Abstand von mindestens 200 m und nicht entlang Feldwegen angeordnet vorgesehen und mit den zur Verfügung stehenden Flurstücken in der Anlage in einem Lageplan dargelegt.

2.7 Grauammer

- RP: Aus früheren Untersuchungen eines anderen Projekts ist bekannt, dass westlich der L 3352 mehrere Grauammern kartiert wurden. Vor diesem Hintergrund sollte auch diese Tierart abgeprüft werden
- AE: Vögel in Hessen: „Grauammern besiedeln weitläufiges Offenland, das kleinräumige Strukturen wie Säume, Brachen oder Heckenreihen mit einzelnen Singwarten aufweisen muss“. Die offene Gestaltung des Golfplatzgebietes auch mit Streuobst einschließlich der Blühstreifen wird die Grauammer absehbar fördern.

2.8 Ackerflächen als Rastgebiet

- RP: Für den in Rede stehenden Bereich ist auch bekannt, dass die Ackerflächen als Rastgebiet genutzt werden. Somit ist eine Abarbeitung in dieser Studie ebenfalls erforderlich.
- AE: Es ist bekannt, dass Ackerflächen von Gießen bis in die Wetterau als Rastgebiet genutzt werden. Der Charakter der Ackerflur soll nun, anders als in der Konzeptdarstellung, nun auch mit einer offenen Golfplatzgestaltung mit Streuobstbäumen und wenigen zusätzlichen Gehölzen berücksichtigt werden. Damit wird gerade außerhalb des Sommers und zu den Dämmerungs- und Nachtstunden die offene Landschaft, die die Rastvögel bevorzugen, nur wenig oder nicht beeinträchtigt. Eine detaillierte Bestandsaufnahme zur Bauleitplanung muss sich auch dem Thema Rastvögel widmen.

2.9 Beunruhigung des Umfeldes durch den Golfplatz

- RP: Mit der geplanten Einrichtung des Golfplatzes wird sich die Beunruhigung des derzeit wenig genutzten Bereichs um den Golfplatz durch darübergehende Freizeitaktivitäten erhöhen. Hierzu ist eine gutachterliche Einschätzung der möglichen Auswirkungen vorzunehmen.
- AE: Die ist Auftrag an ein Gutachten zur Bauleitplanung. Aktuell wird davon ausgegangen, dass sich zumindest die nahen Standvögel an die ruhig auf festgelegten Bahnen laufenden gewöhnen werden wie schon jetzt an den landwirtschaftlichen Verkehr oder wie Gartenvögel an Grundstücksbewohner. Dennoch sorgen nach dem aktuellen Konzept zusätzlich rund 800 m Blühstreifen für Kompensation.

3 Zusammenfassung

Die Anregungen des RP und artenschutzrechtlichen Einschätzungen gemäß Kapitel 2 zeigen folgende Ergänzungen an der Bestandsaufnahme ÖKOPLANUNG:

- Insgesamt beeinträchtigt eine modifizierte Planung einschließlich Randstreifen der benachbarten Landschaft eine Fläche von rund 30 ha.
- Gemäß aktueller Literatur wird bei der Feldlerche von einer durchschnittlichen Siedlungsdichte von 4 Brutpaaren auf 10 ha ausgegangen.
- Als mögliche Bestandsarten sind die Grauammer und die Schafstelze zusätzlich in die Einschätzungen aufgenommen.

Die Planung selbst wird wie folgt ergänzt.

- Eine dichte Randbepflanzung wird nicht weiter verfolgt. Der Golfplatz soll in Anpassung an die weiten Ackerflächen und die Ansprüche der Vögel des Offenlandes offen gestaltet werden und von Streuobstbäumen und weiteren Gehölzen begleitet werden.
- Die Ansprüche der Offenlandvögel sind auch bei der Gestaltung der Randflächen um die Golfbahnen, den „roughs“ zu berücksichtigen (Mahd erst im Frühjahr, ...).
- Auf 4 x 200 m Länge werden 10 m breite Blühstreifen einschließlich 2 m breiten Schwarbrachestreifen vorgesehen, die die Hauptkompensation für die Offenlandvogelarten übernehmen.
- Bei Erfordernis sind künstliche Nisthilfen für Mehlschwalben, Rauchschwalben und Hausperlinge vorzusehen. Für den Haussperling sind Anteile unbefestigter Bodenfläche bereitzuhalten.

4 Literatur

Hessisches Landesamt für Straßen- und Verkehrswesen, Wiesbaden (Auftraggeber), Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland (VSW) (Auftragnehmer), in Zusammenarbeit mit Planungsgruppe für Natur und Landschaft GbR (PNL), Hungen, Projektleitung: Dr. Klaus Richarz (VSW), Bearbeitung: Frank Bernshausen (PNL), Dr. Josef Kreuziger (PNL), Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen, Frankfurt, Hungen, im August 2010

Hessische Gesellschaft für Ornithologie und Naturschutz e. V. (HGON) (Hrsg.), Vögel in Hessen. Die Brutvögel in Hessen in Raum und Zeit. Brutvogelatlas, Echzell (2010)

Universitätsstadt Gießen, Bebauungsplan Nr. LÜ 11/08, Gewerbepark Lützellinden, Umweltbericht, Planergruppe ASL, Architekten, Städtebauer, Landschaftsplaner, in Zusammenarbeit mit DSK „Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main / Wiesbaden August 2012

Universitätsstadt Gießen, Bebauungsplan Nr. LÜ 11/08, Gewerbepark Lützellinden, Artenschutzrechtliche Prüfung, Planergruppe ASL, Architekten, Städtebauer, Landschaftsplaner, in Zusammenarbeit mit DSK „Deutsche Stadt- und Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Frankfurt am Main / Wiesbaden August 2012

Aufgestellt

BIERBAUM.AICHELE. *landschaftsarchitekten*

Untere Zahlbacher Straße 21
D – 55131 Mainz
T. +49 (0)6131. 66925-11
www.bierbaumaichele.de
info@bierbaumaichele.de

Mainz, den 04.06.2014 Ai/HA/FB